



Mandanteninformation zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen beim elektronischen Bundesanzeiger

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzesänderungen
2. Auswirkungen für die Unternehmen; insb. kleine Kapitalgesellschaften
3. Unterstützung durch unsere Kanzlei
4. Empfehlungen und Rückfragen

1. Gesetzesänderungen

Eine Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen hat für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (im Wesentlichen GmbH und GmbH & Co. KG) auch schon in der Vergangenheit bestanden. An dieser grundsätzlichen Vorschrift hat sich somit nichts geändert. Lediglich die Vorschriften zur Einreichung haben sich, allerdings mit gravierenden Auswirkungen, zum 1. Januar 2007 geändert:

- Die Einreichung hat künftig in elektronischer Form beim elektronischen Bundesanzeiger und nicht mehr bei den Registergerichten zu erfolgen.
- Bei Verstößen werden Ordnungsgelder zwischen EUR 2.500,00 und EUR 25.000,00 festgesetzt; von Amts wegen ohne Anzeige Dritter.
- Der Bundesanzeiger hat die Voraussetzungen geschaffen, die Einreichung binnen weniger Tage zu veröffentlichen und zu kontrollieren.

Eine Übergangsregelung sieht die Möglichkeit der Abgabe der Jahresabschlüsse in Papierform bis voraussichtlich Ende 2009 vor, allerdings zu erhöhten Preisen.

2. Auswirkungen für die Unternehmen; insb. kleine Kapitalgesellschaften

Betroffen sind im Wesentlichen die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, die ab dem 1. Januar 2006 beginnen. Für kleine Kapitalgesellschaften sowie GmbH & Co. KG's sind die verkürzte Bilanz, der Anhang ohne Angaben zur G&V sowie ohne Entwicklung des Anlagevermögens offenkundigspflichtig.

Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft (2 von 3 müssen erfüllt sein):

- Bilanzsumme bis EUR 4.015.000
- Umsatzerlöse bis EUR 8.030.000
- Arbeitnehmer bis 50

Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften sind zusätzlich im Wesentlichen die Gewinn- und Verlustrechnung und die dazugehörigen Angaben des Anhangs sowie der Lagebericht zu veröffentlichen.

Die Offenlegung bedeutet, dass alle eingereichten Jahresabschlüsse und sonstige Dokumente von jedermann rund um die Uhr über das Internet eingesehen werden können.



Die Jahresabschlüsse können in diversen Formen eingereicht werden (Word, PDF, RTF, etc.) sowie auf Basis von spezifisch erstellten XML-Dateien. Die Kosten, welche der Bundesanzeiger in Rechnung stellt, sind dabei abhängig von der Form der Einreichung.

Für kleine Gesellschaften stehen für die Übermittlung zudem Eingabeformulare zur Verfügung. Dies hat den Vorteil, dass die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum Pauschalpreis für die Anlieferung im „XML-Format“ berechnet wird. Dieser beträgt gem. den AGB des Bundesanzeigers EUR 50,00. Für andere Varianten werden höhere Gebühren anfallen.

3. Unterstützung durch unsere Kanzlei

Soweit wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben, bieten wir an, die Einreichung termingerecht zu übernehmen. Hierbei können wir über unseren EDV-Partner, der DATEV e.G. eine Konvertierung in das vom Bundesanzeiger gewünschte XML-Format vornehmen oder bei kleinen Gesellschaften die Eingabeformulare verwenden.

Für unsere Leistung berechnen wir je nach Aufwand EUR 200,00 bis EUR 300,00 zzgl. MwSt und verauslagter Gebühren für kleine Kapitalgesellschaften. Diese Pauschalgebühr beinhaltet sämtliche entstehende Kosten, jedoch nicht anfallende Kosten beim Bundesanzeiger.

Selbstverständlich unterstützen wir unsere Mandanten auch bei der Einreichung und Vorbereitung und stellen den Jahresabschluss in der gewünschten Dateiform als gesondertes Exemplar zur Verfügung.

4. Empfehlungen und Rückfragen

Sie können uns mit der Einreichung beauftragen. Hierdurch ersparen Sie sich nicht nur das aufwendige Verfahren zur Registrierung und Bereitstellung im Internet, sondern wir kümmern uns auch um die Fristen zur Einreichung.

Da unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht die Einreichung desselben beim elektronischen Bundesanzeiger umfasst, bedarf es insbesondere aus Haftungsgründen einer gesonderten Beauftragung. Hierzu haben wir Ihnen anliegendes Formular vorgefertigt.

Für aufkommende Rückfragen, sowie für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Steuerberater jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Tel. 04642 / 9110 – 0
info@jaich.de info@jaich-vangerow.de

Weitere Informationen, benötigte Software, u.a. finden Sie auf folgenden Behördenseiten:

www.handesregister.de
www.egvp.de
www.ebundesanzeiger.de